



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Neue Finanzierungsregelung für Fremdplatzierungen - Start der Vernehmlassung

Der Regierungsrat plant ein ergänztes Verfahren und eine Neuregelung der Kostentragung bei Fremdplatzierungen. Er hat den Entwurf einer entsprechenden Vorlage in die Vernehmlassung gegeben. Neu lädt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB die Sozialhilfebehörde der Wohnsitzgemeinde im Verlaufe der Abklärungen zu einer Stellungnahme ein, wenn sich zeigt, dass die anzuordnende Massnahme zu hohen Kosten führt, welche von der Wohnsitzgemeinde bezahlt werden müssen. Bei der Kostentragung wird, um die anerkannten Probleme einer übermässigen finanziellen Belastung einzelner Gemeinden bei einer Fremdplatzierung zu entschärfen, die Rückkehr zum sozialhilferechtlichen Finanzierungssystem "Überlaufmodell mit Beteiligungsklausel" vorgeschlagen. Die Regierung kommt damit der Forderung einer Motion und eines Postulates nach, welche vom Kantonsrat überwiesen worden waren.

Heute haben für die Kosten von Fremdplatzierungen grundsätzlich die betroffenen Personen aufzukommen. Sofern sie dazu nicht in der Lage sind, werden diese von den zuständigen Gemeinden als Sozialhilfekosten verbucht. Der Kanton beteiligt sich daran zu 25 Prozent. Neu wird die Rückkehr zum sozialhilferechtlichen Finanzierungssystem "Überlaufmodell mit Beteiligungsklausel" vorgeschlagen, welches bis zum Ausbau des Finanzausgleichs Anfang 2008 in Kraft war: Das Gesetz bestimmte den Selbstbehalt der Gemeinden pro Einwohner, den Rest trugen die Gemeinden und der Kanton gemeinsam. Mit einer modifizierten Wiedereinführung dieser Gesetzesbestimmung kann das in der Motion vorgetragene Anliegen befriedigt werden. Neu soll der Ansatz auf 120 % der durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten der Sozialhilfe über alle Gemeinden festgelegt werden. Dies führt auch zu einer Entschärfung der Finanzierungsproblematik im Kinder- und Jugendbereich, insbesondere in den wenigen Fällen, bei denen schulische Massnahmen nur dann greifen können, wenn ein Obhutsentzug die Lebenssituation des Kindes stabilisiert. Auf diese Weise kommt es einerseits zu einer Betragsdeckelung bei kleineren Gemeinden, welche durch eine oder mehrere sehr kostspielige Fremdplatzierungen hohe Sozialhilfeausgaben haben. Andererseits wird damit die Solidarität zwischen den - bezüglich Sozialhilfe unterschiedlich belasteten - Gemeinden gefördert.

Gleichzeitig wird die auf den 8. April 2017 in Kraft tretende Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) umgesetzt. Damit wird auf Bundesebene die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone an die Sozialhilfekosten der Aufenthalts- und Wohnkantone abgeschafft. Entsprechend wird auch auf die innerkantonale Verrechnungsmöglichkeit verzichtet.

Der Regierungsrat hat eine Vernehmlassung bei den Gemeinden, den Parteien sowie den betroffenen Institutionen und Organisationen eröffnet.